

herbeigeführten Lage der Dinge das Urtheil vernehme, daß die Angelegenheiten der Kirche zu einem bloßen Attribute der Polizeigewalt herabgesunken seien, so liege darin zwar nicht ein Vorwurf gegen die Staatsregierung, aber ein Ausdruck tiefen und gerechten Schmerzes, welcher nicht überhört werden dürfe, vielmehr geeignet sei, Staat und Kirche zur ehebaldigsten Hülfe dringend aufzufordern. Nach allen diesen Darstellungen schloß die berichterstattende Deputation ihren Bericht mit folgendem Gutachten: „Als der erste und nothwendigste Schritt aber erscheint der Deputation die Bildung einer obersten Behörde, welche, ganz durchdrungen von dem Interesse für die Kirche, sich der Sorge um alle ihre Angelegenheiten gänzlich und allein widmen kann und welche in ihrer collegialischen Zusammensetzung und Berathung schon selbst eine oberste Vertretung der Kirche bilden würde, dabei aber einen Personenbestand haben müßte, welcher nicht nur für die in der Behörde zusammenfließenden Geschäfte ausreichend, sondern auch zahlreich genug wäre, um das Land und die einzelnen Kirchengemeinden zu besuchen und sich so an Ort und Stelle von dem Gedeihen des kirchlichen Lebens und von den Bedingungen seines Fortschreitens immerfort selbst zu überzeugen. Aus einer solchen ersten und dringendsten Maaßregel würden die übrigen sich von selbst ergeben, durch eine solche Behörde würde die Nothwendigkeit des Weiteren desto sicherer erkannt und die Ausführbarkeit vermittelt und wesentlich erleichtert werden, ihr würde es durch ihre Einwirkung auf die Kirchengemeinden des Landes leicht werden, die Bildung von Presbyterien, wenn solche nothwendig befunden würde, Eingang zu verschaffen. Leicht und fast von selbst würde sich mit einer solchen Organisation das Uebergehen zu einer Synodaleinrichtung verbinden lassen. Die sichere Folge der Bildung einer solchen Behörde würde eine würdigere Stellung des geistlichen Standes sein, derselbe würde ihrer obern Leitung gern folgen, da er in ihr einen Mittelpunkt der Kirche, einen Vereinigungspunkt für alle Die, welche ihr angehören, erkennen würde, er würde sich durch den Geist, welcher diese oberste Behörde belebte, selbst erhoben und aufgemuntert fühlen, der Kirche mit desto größerem Eifer zu dienen, er würde den wahrhaft kirchlichen Sinn in den einzelnen Gemeinden immer mehr verbreiten und von Neuem erwecken, die Kirchengemeinden aber würden dadurch in ein innigeres Verhältniß mit ihren Seelsorgern treten und ein neues Leben in ihnen schon dadurch erwachen, daß man sähe, daß alle Angelegenheiten der Kirche von einer obersten Behörde geleitet und geordnet würden, welche ihr eigenthümlich angehörte und welche ihrem Wohle ihre ganzen Kräfte zu widmen berufen wäre. Die Deputation unterläßt es jedoch, wegen Bildung einer solchen Oberbehörde specielle Vorschläge zu thun, sie unterläßt es, sich darüber auszusprechen, ob dieselbe aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, wie allerdings nöthig scheint, zusammengesetzt werden, aus welcher Zahl sie bestehen solle, sie unterläßt es ebenfalls, die

Errichtung von Unterconsistorien in den einzelnen Abtheilungen des Landes zu beantragen, weil Letzteres, sowie alles Nähere über die Ausführung der nur im Allgemeinen angegebenen Idee billig der Erwägung der hohen Staatsregierung, sowie der weiteren der Ständeversammlung zu überlassen sein wird“. Die darauf folgenden Anträge enthält die ständische Schrift vom 12. Juni 1846. Hierbei ist die Sache stehengeblieben, die Schrift ist abgegangen und übergeben worden, die Zwischendeputationen sind gewählt, die Gesetzworlage ist zugesagt worden, es ist aber etwas in der Sache noch nicht geschehen. Dies, meine Herren, ist es, was die Staatsregierung den Ständen, der Kirche und dem Lande noch schuldig ist. Ich ergreife die heutige Gelegenheit, obgleich vielleicht heute nur von einer Organisation der Kirchenbehörde die Rede sein sollte, um an diese Schuld zu erinnern, weil ich ohne diese Veranlassung mich genöthigt gesehen hätte, dies bei anderer Gelegenheit in einem besondern Vortrage zu thun. Uebrigens, meine Herren, stelle ich keine sogenannte Interpellation, es ist mir sogar um eine Antwort auf diese Frage jetzt gar nicht zu thun; denn ich glaube, daß in dieser Angelegenheit nicht viel zu sprechen, aber desto mehr zu handeln ist. Noch weniger stelle ich Anträge, denn die Sache eignet sich nicht zu einer weitläufigen Verhandlung. Nur Einiges erlaube ich mir noch zu erwähnen. Wenn man sich mehrfach auf die Revolution, die wir erfahren und bestanden haben, bezieht und es den Störungen, die dadurch eingetreten sind, zuschreibt, daß bis jetzt etwas noch nicht habe geschehen können, so glaube ich, die Revolution ist nun vorüber und es hängt ja von uns Allen ab und namentlich von der Energie und Festigkeit der Regierung, die Revolution ganz zu schließen und die Eindrücke derselben immer mehr zu verwischen. Dieser Einwand also dürfte jetzt wohl nicht mehr entgegen sein. Die Begriffe, sagt man, über diese wichtige Frage wären noch nicht aufgeklärt, noch nicht ganz aufgeklärt. Nun, so kläre man sie auf, man lege Hand an das Werk und die Sache wird immer klarer werden. Uebrigens ist die Sache, um die es sich handelt, vielleicht sehr einfach. Wir bedürfen zwar eine kirchliche Verfassung, vielleicht ist aber die einfachste die beste. Man sagt, die Angelegenheit wäre unermesslich schwierig. Gut! Desto nothwendiger ist sie, denn gerade, wenn sie so schwierig ist, so beweist das eben, daß wir in Verwicklungen gerathen sind, die endlich einmal gelöst werden müssen. Man fürchtet eine Trennung der Kirche vom Staate. Nun diese wird gerade von denjenigen am allerwenigsten beabsichtigt, denen das Wohl der evangelischen Kirche am Herzen liegt und die eine Belebung des kirchlichen Sinnes wünschen. Denn gerade sie sind es, die eine solche Trennung vom Staate darum nicht wollen können, weil sie im Gegentheil immer verlangen und voraussetzen, daß alle Einrichtungen im Staate, das ganze staatliche Leben recht durch und durch von der Kirche berührt und durchdrungen sein möge. Wenn die Stände von 1845 vielleicht zu der